



BTHG-Info Nr. 2

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Änderungen bei der Heranziehung von Geldvermögen des Leistungsberechtigten – Schonvermögen

Mit dem Bundesteilhabegesetz und den begleitenden Gesetzesreformen wurden Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen eingeführt. Dieses Infoblatt beschäftigt sich vorrangig mit den Änderungen bei der Vermögensheranziehung. Der Vermögensschonbetrag beim Bezug von Grundsicherung wurde auf 5.000 Euro angehoben. Deutlich weiter geht die Erhöhung der Schonbeträge für die Eingliederungshilfe. Bei der Eingliederungshilfe darf zudem zukünftig – ab 2020 – das Partnereinkommen nicht mehr herangezogen werden. Wir haben die Änderungen im Rahmen unserer Mitgliederinformation *informiert!* dargestellt. Die Informationen werden im Folgenden mit einigen Ergänzungen hier nochmals zusammengefasst.

Hinweis: Wenn in diesem Infoblatt von „Grundsicherung“ die Rede ist, sind damit immer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes benannt wird. Je nach Bundesland unterschiedlich sind die zuständigen Ämter für Grundsicherung und Eingliederungshilfe. Die aufgeführten Gesetze finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

Wie immer freuen wir uns über Ihre Berichte zu dem Thema. Vielleicht sind Ihre Erfahrungen für andere hilfreich. Insbesondere sind wir an Rückmeldungen interessiert bezüglich der Einstufung von Geldgeschenken als Einkommen und ob eine Anrechnung als Einkommen im Einzelfall über einen oder sechs Monate gestreckt wird.

Melden Sie sich gerne unter recht@anthropoi-selbsthilfe.de.

1. Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sind in der Regel davon abhängig, dass der Berechtigte nicht aus anderen Quellen Anspruch auf Leistung hat (z.B. Pflegekasse) oder die notwendigen Leistungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann (vgl. § 2 SGB XII Nachrang der Sozialhilfe).

Grundsicherungsleistungen werden stets vom Vorhandensein eines eigenen Einkommens oder Vermögens abhängig gemacht. Bei der Eingliederungshilfe gibt es einige

Leistungen, die vermögensunabhängig gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in Werkstätten. Größtenteils ist jedoch in weitem Rahmen zunächst eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen, bevor ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Der Vermögenseinsatz ist allerdings nicht unbeschränkt, es gibt geschützte Vermögenspositionen.

2. Geschütztes Schonvermögen

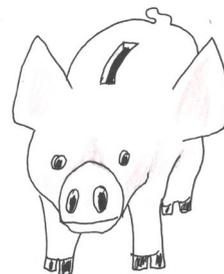
Das SGB XII, in dem die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter geregelt ist sowie derzeit auch noch bis 2020 die Eingliederungshilfe, sieht vor, dass das gesamte „verwertbare“ Vermögen eingesetzt wird, bevor ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht (vgl. § 90 SGB XII Ein-

zusetzendes Vermögen). Insoweit ist zunächst das nicht verwertbare Vermögen geschützt. Hierunter fallen insbesondere die Gestaltungen der Vor- und Nacherbschaft, die das sogenannte Behindertentestament prägen.

Auch im Rahmen des verwertbaren Vermögens ist ein Teil geschützt, um dem Leistungsberechtigten einen ge-

wissen wirtschaftlichen Spielraum zu belassen. Konkret geschützt sind:

- Angemessener Hausrat (insbesondere Möbel, Bücher, Haushaltsgeräte) sowie Gegenstände, die zur Berufsausbildung oder -ausübung notwendig sind,
- ein angemessenes, selbstgenutztes Wohneigentum unter bestimmten Voraussetzungen,
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines entsprechenden Grundstücks bestimmt ist,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz kein Luxus ist (z. B. Musikinstrumente, Fotoausrüstung o. ä.),
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- staatlich geförderte Altersvorsorge – Riester-Rente,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (hier wurde der Betrag von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht),
- Vermögen, dessen Verwertung für den Berechtigten oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen eine Härte bedeuten würde (Härteklausele).



3. Erhöhung des Freibetrages und zusätzlicher Freibetrag für Vermögen bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

Um den Gestaltungsraum für die Berechtigten zu erweitern, wurden im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz die Vermögensschonbeträge erhöht.

Seit dem 1. April 2017 wurde der Vermögensschonbetrag für die Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt – auf die ein Großteil der in Anthropoi Selbsthilfe vertretenen Menschen mit Assistenzbedarf angewiesen ist – von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht. Für den Bezug der Eingliederungshilfe wurde ein zusätzlicher Vermögensschonbeitrag eingeführt in Höhe von 25.000 Euro, insgesamt gilt damit hier ein Vermögensschonbetrag von 30.000 Euro.

Was bedeuten diese unterschiedlichen Freibeträge in der Praxis?

Unterschiedlicher Freibetrag für unterschiedliche Leistungsansprüche

Zunächst bedeuten die Freibeträge, dass ein vorhandenes Vermögen in dieser Höhe einen Leistungsanspruch nicht berührt. Für alle gilt nunmehr zunächst gewissermaßen ein Grundfreibetrag in Höhe von 5.000 Euro, denn auch in der Eingliederungshilfe wird auf § 90 SGB XII verwiesen.

Vermögensschonbetrag bei Grundsicherung

Für den Bezug von Grundsicherung gilt dieser Betrag von 5.000 Euro als geschützt und darf nicht zu einer Kürzung der Grundsicherungsleistung führen. Die höheren

Freibeträge gelten hier nicht.

In der Eingliederungshilfe

Auf die Leistungen der Eingliederungshilfe wird dagegen erst ein Vermögen angerechnet, das über 30.000 Euro liegt (vgl. § 60a SGB XII bis 31.12.2019). Ein Betroffener kann daher nun grundsätzlich ein Vermögen von 30.000 Euro ansparen, ohne dass dies auf seinen Anspruch auf Eingliederungshilfe angerechnet würde. Soweit er allerdings gleichzeitig Grundsicherung bezieht, muss er bei dieser sein Barvermögen einsetzen, das 5.000 Euro übersteigt.

Fallbeispiel

Frau R. erhält nach 20 Jahren Tätigkeit in einer Werkstatt eine Erwerbsunfähigkeits-Rente in Höhe von monatlich 750 € netto und daneben ergänzend Grundsicherungsleistung in Höhe von 160 €, sowie Eingliederungshilfe. Sie hat außerdem ein Barvermögen in Höhe von

- 5.000 Euro
- 20.000 Euro.

Folgen:

Im Fall a:

Ihr Vermögen muss sie nicht einsetzen, da es unterhalb des Vermögensschonbetrages liegt.

Im Fall b:

Das Sozialamt, das die Grundsicherung zahlt, zahlt diese Leistung solange nicht mehr (bzw. fordert die Erstattung dieser Leistung), bis das Vermögen von Frau R. unter 5.000 € gefallen ist.

Die Sozialbehörde, die die Eingliederungshilfe zahlt, hat dagegen keine Ansprüche, das Vermögen von Frau R. für die Eingliederungshilfe heranzuziehen, da es unter dem Schonbetrag von 30.000 € liegt.

Die EU-Rente wird ebenfalls nicht auf die Eingliederungshilfe angerechnet, da sie unter den Einkommensfreibeträgen liegt, die dort gelten (derzeit noch § 85 SGB XII zur Einkommensgrenze).

Soweit keine Familienversicherung mehr besteht, ist allerdings gegebenenfalls an die Leistung der Krankenversicherungsbeiträge zu denken, solange die Grundsicherung wegfällt.

Zusätzlicher Freibetrag bei der Hilfe zur Pflege

Am kompliziertesten ist es für Bezieher von Hilfe zur Pflege. Hier wurde zwar ein neuer Freibetrag in Höhe von 25.000 Euro eingeführt, zusätzlich zum Grundfreibetrag von 5.000 Euro (vgl. § 66a SGB XII). Der zusätzliche Freibetrag gilt allerdings nur, soweit das Vermögen weit überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit erworben wurde, was für Menschen mit dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, das heißt für die meisten der von Anthropoi Selbsthilfe vertretenen Menschen mit Assistenzbedarf bisher nicht möglich ist. Dies wird insoweit nur für Menschen relevant werden, die ein regelmäßiges Erwerbseinkommen haben und nun daraus langsam ein entsprechendes Vermögen ansparen. Für die Menschen, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen Vermögen aufbauen können, gilt daher nur der geringere Freibetrag von 5.000 Euro, wenn sie auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen sind.

Weitere Erhöhung des Vermögensschonbetrages bei der Eingliederungshilfe in 2020

Für die Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege wird der Vermögensschonbetrag ab 01.01.2020 weiter erhöht werden. Er wird dann gekoppelt sein an das Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung und bei gut 50.000 Euro liegen (vgl. § 135 SGB IX ab 2020).

Hintergrund ist der grundlegende Systemwechsel 2020. Das Recht der Eingliederungshilfe wird vom Sozialgesetzbuch XII in das Sozialgesetzbuch IX überführt. Dies geschieht mit dem erklärten Ziel, die Eingliederungshilfe aus der sogenannten Fürsorge herauszulösen. Dabei soll auch der Anspruch auf Eingliederungshilfe jedenfalls ein Stück weit unabhängig von Vermögen sein und Vermögen aufgebaut werden können.

Zwischenergebnis

Für alle, die auf Grundsicherung angewiesen sind, gilt seit April 2017 für den Bezug der Grundsicherung der erhöhte Vermögensschonbetrag in Höhe von 5.000 Euro. Bei der Eingliederungshilfe gilt bis Ende 2019 ein Vermögensschonbetrag in Höhe von 30.000 Euro. Ab 2020 gilt dann bei der Eingliederungshilfe der Vermögensschonbetrag in Höhe von gut 50.000 Euro.

Solange Leistungen der Grundsicherung in Anspruch genommen werden müssen, ist anzuraten, sich nur an den Freibetrag von 5.000 Euro zu halten. Dies gilt für die meisten der in Anthropoi Selbsthilfe vertretenen Menschen mit Assistenzbedarf.

4. Vermögensbegriff als Problem – was gilt als Vermögen, was als Einkommen?

So erfreulich diese – wenngleich überschaubaren – Erhöhungen der Freibeträge sind, so problematisch ist derzeit weiter die Auslegung des Vermögensbegriffes durch die Gerichte.

Selbständiger Vermögensbegriff in der Sozialhilfe

Nach der von Richtern des Bundessozialgerichts im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II – nicht SGB XII – entwickelten „Zuflussstheorie“, wird alles, was ein Leistungsberechtigter im Bedarfszeitraum – das heißt nach der (ersten) Antragstellung – wertmäßig dazu erhält, erst einmal als Einkommen gewertet. Größere Geldgeschenke oder Erbschaften werden daher bisher von den Gerichten in der Regel als Einkommen gewertet, für das sehr viel geringere Freibeträge gelten als für Vermögen.

Dies führt dazu, dass das Vermögen auf Grund der heutigen Rechtsprechung auf sichere Weise nur durch ansparen aufgebaut werden kann. Erhält man während des Bezugs von Leistungen eine Geldschenkung, muss man damit rechnen, dass diese von der Behörde als Einkommen gewertet und als solches unmittelbar zu einem erheblichen Teil angerechnet wird. Dabei wird der Betrag von einzelnen Behörden über bis zu sechs Monate Leistungszeitraum angerechnet. Nur ein gegebenenfalls nach der Anrechnung noch stehenbleibender Restbetrag wird dann zu Vermögen. Menschen mit Assistenzbedarf können vor dem Hintergrund dieser Regelung nur sehr eingeschränkt Vermögen aufbauen, was den Gestaltungsspielraum für Teilhabe nach persönlichen Vorstellungen und Wünschen zusätzlich einschränkt.

Vor einer Vermögensübertragung sollte im Zweifel daher auch weiterhin Beratung eingeholt werden.

Verbesserter Einkommens- und Vermögensbegriff in der Eingliederungshilfe ab 2020

Bei der Eingliederungshilfe wird ab 2020 bezüglich dieser Problematik der Einordnung von Schenkungen Entwarnung auftreten. Denn dort hat der Gesetzgeber den Einkommensbegriff für die Zukunft klar definiert (vgl. § 135

SGB IX ab 2020). Er richtet sich dann explizit nach dem Einkommensteuergesetz. Damit werden Schenkungen bei der Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfeleistungen zukünftig nicht mehr als Einkommen gewertet werden können.

Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Einkommensbegriff auch auf die Grundsicherung für Menschen mit Assistenzbedarf ausgeweitet wird, bisher haben wir hier jedoch keine positiven Signale erhalten.

5. Änderungen bei der Einkommensanrechnung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde für den Bezug von Eingliederungshilfeleistungen ein besonderer Einkommensfreibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit eingeführt, den wir gerne an anderer Stelle darstellen werden. Er gilt nicht bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Auch bei der Anrechnung des Werkstattentgelts gab es eine Verbesserung. Hierzu haben wir in unserem Newsletter berichtet. Der Freibetrag wurde erhöht auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (in 2018: 416 Euro geteilt durch 8 = 52 Euro), sowie 50% des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bisher konnten nur 25 % des übrigen Entgelts zusätzlich abgesetzt werden.

Beispiel:	2018 neu	bis Ende 2016
Werkstattentgelt z. B.	180,00 Euro	180,00 Euro
Grundfreibetrag (1/8 der RBS 1)	52,00 Euro	50,50 Euro
zusätzlicher Freibetrag = 50% bzw. 25% des übrigen Betrages	64,00 Euro (180,00 – 52,00) : 2	32,38 Euro (180,00 – 50,50) : 4
Gesamt Freibetrag	116,00 Euro	82,88 Euro

6. Keine Heranziehung des Partnervermögens in der Eingliederungshilfe ab 2020

Eine deutliche Verbesserung tritt 2020 noch bezüglich des Einsatzes von Vermögen in Kraft. Das Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe

dann nicht mehr einbezogen. Allerdings gilt auch diese Regelung nicht im Bereich der Grundsicherung, sondern nur für die Eingliederungshilfe.

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAIN Beatrice Nolte (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 18.05.2018

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold | **Grafik Seite 2:** Bärbel Karrass

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de

